

Brutvogelkartierung und artenschutzrechtliche Stellungnahme Europäische Brutvogelarten zur geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes im Bereich B 214 / Laxtener Esch in Lingen (Ems) in 2020.

**Von Diplom – Biologe
Klaus – Dieter Moormann
Antoniusstraße 35
49811 Lingen**

**Im Auftrag der Stadt Lingen
FD Stadtplanung
Elisabethstraße 14-16
49 808 Lingen**

1. Einleitung :

Die geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes im Bereich Bundesstraße 214 / Laxtener Esch erforderte in 2020 die Durchführung einer Brutvogelbestandserfassung und eine artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Maßnahme aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten. Gegebenenfalls sind Vorschläge für vorgezogene Ausgleichs – und Ersatzmaßnahmen (CEF – Maßnahmen) zu unterbreiten. Eine Erfassung aus dem Jahre 2015 gilt inzwischen als veraltet.

2. Untersuchungsgebiet :

Die etwa 13 Hektar große Planungsfläche grenzt im Süden an die Bundesstraße 214, im Osten an die Straße „Laxtener Brook“, im Norden und Westen an eine Kombination aus Hoflagen mit Gehölzbeständen und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Bei einer dieser Hoflagen handelt es sich um einen Pferdehof. Er ist von einem älteren Laubholzbestand umgeben. Entlang der Grenze zur Bundesstraße 214 verläuft eine Strauchhecke. Bei der Planungsfläche selber handelt es sich überwiegend um Acker, das westliche Viertel wird als intensive Pferdeweide genutzt.

3. Brutvogelerfassungen :

Zur Erfassung des Brutvogelbestandes wurden insgesamt acht Tageskontrollen durchgeführt = 05.03; 03.04; 23.04; 08.05; 20.05; 10.06; 23.06 und 06.07.2020. Außerdem fanden am 05.03; 03.04. und 10.06.2020 abendliche Kontrollen auf Eulenvorkommen statt.

Während jeder Kontrolle wurde die Untersuchungsfläche in ausreichender Hörweite der Arten am Rand abgelaufen. Für die Festlegung von Revieren wurden revieranzeigende Verhaltensweisen wie Gesang, Balzverhalten, paarweises Auftreten und territoriale Auseinandersetzungen herangezogen. Zur Festlegung eines Revieres kam es dann, wenn während fünf aufeinanderfolgender Kontrollen wenigstens zwei Beobachtungen über revieranzeigendes Verhalten räumlich zusammenfielen.

Miterfaßt wurden auch alle an die Planungsfläche angrenzenden Reviere der Umgebung, da auch für diese Reviere eine Beeinflussung durch Maßnahmen auf der Planungsfläche möglich ist. Dabei richtete sich die Erfassungsweite nach den Raumansprüchen und Reviergrößen der Vogelarten. Die entlang der Bundesstraße verlaufende Strauchhecke wurde der Umgebung zugerechnet, da von ihrem Erhalt im Zuge der Gewerbegebietsplanung ausgegangen wird. In der beiliegenden Karte wurden die derart nachgewiesenen Reviere als Punktvorkommen signiert. Dabei fanden die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen für die Artnamen Verwendung.

Im einzelnen konnten folgende Revieranzahlen der Brutvogelarten innerhalb und außerhalb der Planungsfläche festgestellt werden. Angegeben wird auch der Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Niedersachsens 2015 (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015), sofern ein solcher vorlag. Dabei bedeutet Status 3 = bestandsgefährdet, Status V = Vorwarnliste und bedeutet, dass diese Arten derzeit zwar noch nicht bestandsgefährdet sind, dass aber bei fortschreitender Lebensraumverschlechterung für diese Arten künftig mit einer Gefährdung zu rechnen ist. Die mit dem §§ - Symbol gekennzeichneten Arten gelten nach Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt, alle anderen Arten gelten als geschützt.

Artname	Abkürzung	Rev Planungsfläche	Rev außerhalb Planungsfläche
Haussperling RL V	H	0	34
Blaumeise	Bm	0	9
Ringeltaube	Rt	0	8
Mönchsgrasmücke	Mg	0	6
Rotkehlchen	R	0	6
Buchfink	B	0	6
Rauchschwalbe RL 3	Rs	0	6
Heckenbraunelle	He	0	5
Star RL 3	S	0	4
Zilpzalp	Zi	0	3
Elster	El	0	3
Grünfink	Gf	0	3
Dohle	D	10 Nahrungsgast	3
Zaunkönig	Zk	0	3
Hohltaube	Hot	0	3
Bachstelze	Ba	1	2
Kohlmeise	K	0	2
Kleiber	Kl	0	2
Amsel	A	0	2
Gartenrotschwanz RL V	Gr	0	2
Bluthänfling RL 3	Hä	0	1
Goldammer RL V	G	1	1
Misteldrossel	Md	0	1
Singdrossel	Sd	0	1
Gartenbaumläufer	Gb	0	1
Buntspecht	Bs	0	1
Rabenkrähe	Rk	0	1
Eichelhäher	Ei	0	1
Austernfischer	Au	0	1
Steinkauz RL 3 §§	Stkz	Nahrungsrevier	Brutrevier
Turmfalke §§	Tf	Nahrungsrevier	0
Fasan	Fa	1	0

Im Jahr 2015 ergaben sich folgende Erfassungsergebnisse :

Artname	Abkürzung	Rev Planungsfläche	Rev außerhalb Planungsfläche
Grünfink	Gf	0	8
Ringeltaube	RT	0	8
Hohltaube	Hot	0	1
Blaumeise	Bm	0	9
Kohlmeise	K	0	2
Feldsperling RL Nds V	Fe	0	2
Hausperling RL Nds V	H	0	27
Star RL Nds V	S	0	5
Hausrotschwanz	Hr	0	1
Gartenrotschwanz RL Nds 3	Gr	0	3
Grauschnäpper RL Nds V	Gs	0	1
Rauchschwalbe RL Nds 3	Rs	0	5
Rotkehlchen	R	0	2
Zaunkönig	Z	0	5
Zilpzalp	Zi	0	6
Amsel	A	0	5
Heckenbraunelle	He	0	5
Gelbspötter	Gp	0	1
Mönchsgrasmücke	Mg	0	4
Dorngrasmücke	Dg	0	1
Klappergrasmücke	Kg	0	1
Gartengrasmücke	Gg	0	1
Misteldrossel	Md	0	1
Kleiber	Klb	0	1
Gartenbaumläufer	Gb	0	2
Sumpfmeise	Sum	0	1
Bachstelze	Ba	0	2
Stieglitz	Sti	0	2
Buchfink	B	0	5
Buntspecht	Bs	0	1
Dohle	D	0	7
Elster	El	0	2
Eichelhäher	Ei	0	1
Fasan	Fa	1	0
Schleiereule	Se	0	1

4. Diskussion der Ergebnisse der Brutvogelerfassungen :

Im Jahr 2020 konnten auf der Planungsfläche und deren Umgebung 32 Arten und 124 Reviere nachgewiesen werden, in 2015 waren es 35 Arten und 130 Reviere. Demnach hat sich der Arten- und Revierbestand in 2020 gegenüber 2015 leicht verringert. Rote – Liste – Arten waren es in 2015 sechs Arten (3 Arten Status V, 3 Arten Status 3), in 2020 sieben Arten (3 Arten Status V, 4 Arten Status 3). Mit Steinkauz und Turmfalke traten in 2020 zwei streng geschützte Arten auf, davon der Turmfalke nur als Nahrungsgast. In 2015 konnte mit der Schleiereule eine streng geschützte Art nachgewiesen werden, die aber in 2020 fehlte. Insgesamt fiel das Auftreten von Rote – Liste – Arten und streng geschützten Arten in 2020 gegenüber 2015 günstiger aus. Saatkrähen als Nahrungsgäste wurden in 2020 nicht beobachtet, Dohlen nutzten die Grünlandbereiche der Planungsfläche in 2020 mit bis zu 10 Exemplaren als Nahrungsfläche.

Auf der Planungsfläche konnten in 2020 ein Fasanrevier im Ackerbereich und ein Goldammerrevier (RL V) im Grenzbereich zwischen Acker und Grünland festgestellt werden. Die intensiv von Pferden beweidete Fläche im Westen des Planungsgebietes wurde außerdem von Turmfalke (streng geschützt), Steinkauz (streng geschützt und RL 3) sowie von Dohlen als Nahrungsraum genutzt. Der Turmfalke jagte zusätzlich auch über der dem Grünland benachbarten Ackerfläche. Der Turmfalke brütet wahrscheinlich im Bereich der Hedonklinik, die Dohlen an Gebäuden oder in Baumhöhlen der weiteren Umgebung. Vom Steinkauz (§§ und RL 3) liegt ein Nachweis über Revierrufe am 05.03.2020 aus den Flächen nördlich der Planungsfläche (siehe Karte) vor und ein Nachweis über Nahrungssuche auf der von Pferden beweideten Fläche der Planungsfläche am 03.04.2020. Ob der Vogel verpaart war, ließ sich nicht feststellen. Der zweimalige Nachweis läßt aber auf eine Revierbesetzung schließen, wobei die Nahrungsfläche als essentieller Bestandteil des Revieres zu betrachten ist.

Im Jahr 2015 konnte auf der Planungsfläche nur ein Fasanrevier ermittelt werden. Außerdem wurde der beweidete Grünlandanteil der Planungsfläche im Westen regelmäßig von größeren Ansammlungen von bis zu 30 Saatkrähen, außerdem Dohlen, Staren, einzelnen Elstern und Ringeltauben und einmalig bezogen auf die Zahl der Abendkontrollen von einer Schleiereule zur Nahrungssuche aufgesucht. Aus 2020 fehlen Nachweise von Schleiereule und Saatkrähen.

Wie in 2015, so erreicht auch in 2020 der Grünlandanteil im Westen der Planungsfläche besondere Bedeutung als Nahrungshabitat. In 2020 als essentieller Bestandteil eines Steinkauzrevieres und eines Turmfalkenrevieres sowie für Brutvorkommen der Dohle aus der Umgebung. Auch der Reviernachweis der in der Roten Liste unter Vorwarnung geführten Goldammer am Rand der Grünlandfläche unterstreicht deren Wertigkeit. In 2015 diente die Grünlandfläche als Nahrungshabitat für Schleiereule, Saatkrähen und Dohlen. Die hohe Qualität der Grünlandfläche als Nahrungshabitat insbesondere für Steinkauz, Turmfalke und Dohlen ergibt sich vor allem aus deren Kurzrasigkeit und der Pferdehaltung. So sind Kleinsäuger für Steinkauz und Turmfalke auf der kurzrasigen Fläche leicht erreichbar, ferner begünstigt die Pferdebeweidung ein hohes Angebot an bodenlebenden Arthropoden als Nahrung von Steinkauz und Dohlen.

Abgesehen von der Nutzung der Pferdeweide als Nahrungsfläche für Steinkauz, Turmfalke und Dohlen konnte ansonsten keine Beziehung zwischen den in der Umgebung brütenden Vögeln und der Planungsfläche festgestellt werden.

5. Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die europäischen Brutvogelarten, CEF – Maßnahmen :

Von der geplanten Bebauung wäre nach den Ergebnissen aus 2020 ein Fasanrevier auf der Ackerfläche und ein Goldammerrevier am Rand der Grünlandfläche direkt betroffen und würden wohl aufgegeben. Für die Mehrzahl der in den Gehölzen und Gebäuden der Umgebung vorkommenden Arten konnte keine Betroffenheit durch die geplante Bebauung nachgewiesen werden. **Allerdings ist die hohe Qualität der Pferdeweide im Westen der Planungsfläche als Nahrungsraum für Steinkauz, Turmfalke und Dohlen in 2020 sowie Saatkrähen, Dohlen und Schleiereule in 2015 aus artenschutzrechtlicher Sicht zu berücksichtigen. Insbesondere für die streng geschützten Arten Steinkauz, Schleiereule und Turmfalke könnte die Grünlandfläche einen essentiellen Bestandteil des Fortpflanzungsrevieres darstellen und ihr Verlust infolge einer Bebauung zu Revieraufgaben dieser Arten führen.**

6. Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur geplanten Bebauung aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten :

Ein Verlust der Pferdeweide oder eine Einstellung der Beweidung mit Pferden im Zuge der geplanten Bebauung wäre artenschutzrechtlich nur vertretbar, wenn ein vergleichbarer Ersatz im räumlichen Zusammenhang zur Planungsfläche für Steinkauz, Turmfalke, Schleiereule geschaffen würde (von Pferden beweidetes Grünland). Für die zu erwartenden Revierverluste von Fasan und Goldammer wäre als umsiedlungsfördernde Maßnahme die Festlegung eines extensiv bewirtschafteten Randstreifens (Kräutersaum) am Rande einer Heckenstruktur nördlich der Planungsfläche förderlich.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind Erd- und Bauarbeiten während der Brutzeit im Zeitraum Mitte März – Mitte August nur nach vorhergehender Prüfung auf Fortpflanzungsstätten zulässig. Sollten solche nachgewiesen werden, sind die entsprechenden Bereiche von den Arbeiten bis zum Ende der Brutzeit auszusetzen.

Gutachter
Diplom - Biologe

Lingen, den 20.07.2020

Klaus-Dieter Lohmann



